

## **Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen SZS**

### Organisationsreglement (OgR)

Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung vom  
5. Dezember 2024 und vom Amt für Gemeinden und Raumord-  
nung am 12.02.2025

Allgemeine Bestimmungen	
Name/Sitz	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen „Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen“, hiernach “Verband” genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Schüpfen.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen betagter Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— den Bau und Betrieb eines Seniorenzentrums</li> <li>— die Schaffung weiterer Betreuungs- und Pflegeangebote für betagte Menschen</li> <li>— die Koordination von Dienstleistungen für Betagte im Gebiet der Verbandsgemeinden</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Sinne der Alterspolitik des Kantons Bern bezweckt der Verband als gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Trägerschaft den Bau und den Betrieb von Wohnungen mit Dienstleistungsangebot in unmittelbarer Nähe des bestehenden Seniorenzentrums.</p> <p><sup>3</sup> Die Äufnung von Rücklagen für Unterhalt und Renovation gemäss Art.59 wird ausdrücklich erwirtschaftet.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>

<p>Pflichten der Verbandsgemeinden</p>	<p>Art. 4</p> <p>1 Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
<p>Information</p>	<p>Art. 5</p> <p>1 Der Verband informiert rechtzeitig über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>2 Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan mit der Einladung zur Abgeordnetenversammlung zu, zusammen mit dem Budget.</p>
<p>Form der Mitteilungen</p>	<p>Art. 6</p> <p>1 Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen in der Regel schriftlich.</p> <p>2 Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger Aarberg.</p> <p>3 Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>
<p>Organisation Allgemeines</p>	
<p>Organe</p>	<p>Art. 7</p> <p>Die Organe des Verbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verbandsgemeinden</li> <li>b) die Abgeordnetenversammlung</li> <li>c) der Vorstand</li> <li>d) das Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal</li> </ul>

Verbandsgemeinden	
Befugnisse	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:  a) Zweckänderungen  b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung und der Finanzkompetenzen  c) Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Abgeordnetenversammlung übersteigen</p> <p><sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 lit a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen, für lit c ist eine Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.</p>
Verfahren	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p>
Abgeordnetenversammlung	
Zusammensetzung	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung  a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,  b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.</p> <p><sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>

Weisungen	<p>Art. 11</p> <p>1 Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>2 Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12</p> <p>1 Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p>2 Jede Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>3 Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>4 Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im Anzeiger Aarberg).</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14</p> <p>Die Verbandsgemeinden verfügen über je 3 Stimmen.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 15</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.</li> <li>b) Eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.</li> </ul>

<p>2. Sachgeschäfte</p>	<p>Art. 16</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:</p> <p>a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.</p> <p>b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.</p> <p>c) Die Auflösung des Verbandes.</p> <p>d) Reglemente.</p> <p>e)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Neue Ausgaben soweit Fr. 100'000.00 übersteigend bis Fr. 400'000.00</li> <li>— Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li> <li>— Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li> <li>— Anlagen in Immobilien</li> <li>— finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li> <li>— Verzicht auf Einnahmen</li> <li>— Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens</li> <li>— Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li> <li>— Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> <li>— die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte</li> </ul> <p>f) den Voranschlag der laufenden Rechnung.</p> <p>g) die Jahresrechnung.</p>
<p>Wiederkehrende Ausgaben</p>	<p>Art. 17</p> <p>Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.</p>
<p>Nachkredite a) zu neuen Ausgaben</p>	<p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>

b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist im Anzeiger Aarberg zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Vorstand	
Zusammensetzung	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Personen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation des Vorstands.</li> <li>b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen.</li> <li>c) die Anstellung der Leiterin bzw. des Leiters des Seniorenzentrums.</li> </ul>

	<p>d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen. e) die Unterschriftsberechtigung.</p> <p><sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>
Das Rechnungsprüfungsorgan	
Grundsatz	<p>Art. 24</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.</p>
Kommissionen	
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 25</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.</p>
Personal	
Anstellung	<p>Art. 26</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses, sowie die Rechte und Pflichten des Personals im Personalreglement.</p>



<p>Verfahren an der Abgeordnetenversammlung Allgemeines</p>	
<p>Traktanden</p>	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
<p>Rügepflicht</p>	<p>Art. 28</p> <p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).</p>
<p>Eröffnung</p>	<p>Art. 29</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eröffnet die Abgeordnetenversammlung</li> <li>— prüft, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt</li> <li>— veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler</li> <li>— gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</li> </ul>

Eintreten	<p>Art. 30</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 31</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 32</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben</li> <li>— die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>— wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort</li> </ul>
Abstimmungen	
Allgemeines	<p>Art. 33</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will</li> <li>— erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> <li>— gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 34</p> <p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</li> <li>— erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden</li> <li>— lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen</li> <li>— fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li> <li>— lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 35) ermitteln</li> </ul>
Obsiegende	<p>Art. 35</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Obsiegender.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Obsiegende fest steht.</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 36</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt ihr diese Vorlage annehmen?”</p>
Form	<p>Art. 37</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der vertretenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>

Stimmengleichheit	<p>Art. 38</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 39</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 40</p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde, wovon pro Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied des Gemeinderats vertreten sein muss.</li> <li>— In den Vorstand, wenn möglich, Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden, mindestens aber in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.</li> <li>— in nichtständige Kommissionen die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.</li> </ul>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 41</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p>

	<p><sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 42</p> <p>Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
	<p>Art. 43</p> <p><sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsduer	<p>Art. 44</p> <p>Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre (ausser Rechnungsprüfungsorgan, wird nach Art 15 gewählt). Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 45</p> <p>a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abordnetenversammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind</li> <li>— nur wählen, wer vorgeschlagen ist</li> </ul>

	<p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 46)</li> <li>— scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 48) und</li> <li>— ermitteln das Ergebnis (Art. 49 und 50)</li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 46</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 47</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 48</p> <p><sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann</li> <li>— mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li> <li>— überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 49</p> <p><sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

Zweiter Wahlgang	<p>Art. 50</p> <p><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 51</p> <p>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 52</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Öffentlichkeit, Protokolle	
Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 53</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Vorstand und nichtständige Kommissionen	<p>Art. 54</p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands und der nichtständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der nichtständigen Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

<p>Protokollführung</p>	<p>Art. 55</p> <p>1 Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der nichtständigen Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>2 Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.</p> <p>3 Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der nichtständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
<p>Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit</p>	
<p>Ausstand</p>	<p>Art. 56</p> <p>1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>2 Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>3 Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
<p>Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit</p>	<p>Art. 57</p> <p>1 Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>2 Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>3 Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>



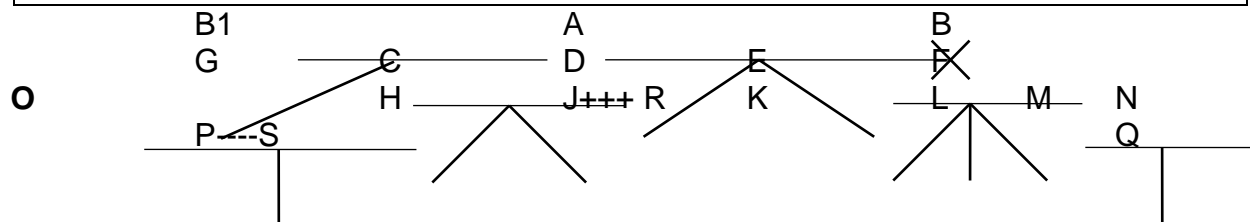
Finanzielles, Haftung	
Allgemeines	<p>Art. 58</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienstleistungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen effizient und kostendeckend anzubieten.</p> <p><sup>3</sup> Gewinne sind mindestens in dem Umfang anzustreben, als damit die betriebsnotwendigen Reserven geäuftet werden können.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckbestimmte Verwendung von Beiträgen.</p>
Wohnen mit Dienstleistungsangebot	
Rechnungsführung	<p>Art. 59</p> <p>Für Wohnen mit Dienstleistungsangebot nach Art. 2 Abs. 2 wird in der Rechnung des Gemeindeverbandes Seniorenzentrum Schüpfen eine separate Betriebsrechnung und ein Eigenkapitalkonto "Wohnen mit Dienstleistungsangebot" geführt.</p>
Einlagen und Entnahmen Eigenkapitalkonto "Wohnen mit Dienstleistungsangebot"	<p>Art. 60</p> <p><sup>1</sup> Die Einlage entspricht dem Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung „Wohnen mit Dienstleistungsangebot“ per Bilanzstichtag.</p> <p><sup>2</sup> Die Entnahme entspricht dem Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung „Wohnen mit Dienstleistungsangebot“ per Bilanzstichtag.</p> <p><sup>3</sup> Reicht der Bestand des Eigenkapitalkontos "Wohnen mit Dienstleistungsangebot" zur Deckung des Aufwandüberschusses nicht aus und sind keine Verbesserungsmaßnahmen mittelfristig umsetzbar (Finanzplan), wird der Fehlbetrag den Verbandsgemeinden gemäss Kostenverteiler Art. 62 Abs. 5 in Rechnung gestellt.</p>

<p>Verzinsung</p>	<p>Art. 61</p> <p>Der Saldo des Eigenkapitalkontos "Wohnen mit Dienstleistungsangebot" wird jährlich zum jeweiligen Habenzins der Sparkonti der BEKB verzinst. Dies gilt sowohl für positive wie negative Saldi des Eigenkapitalkontos.</p>
<p>Betriebsmittel</p>	<p>Art. 62</p> <p><sup>1</sup> Der Verband beschafft die nötigen Betriebsmittel für das Seniorenzentrum wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Tariferträge sowie weitere Erträge aus Dienstleistungen</li> <li>— Erträge aus Leistungen zu Gunsten der Wohnungen mit Dienstleistungsangebot</li> <li>— übrige Erträge des Seniorenzentrums</li> <li>— Vermögenserträge</li> <li>— aus Mitteln der Verbandsgemeinden</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Verband beschafft die nötigen Betriebsmittel für das Wohnen mit Dienstleistungsangebot wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Mietzinserträge</li> <li>— Nebenkosteneinnahmen</li> <li>— Vermögenserträge</li> <li>— Übrige Erträge</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ungedeckte Aufwendungen aus Bau, Unterhalt und Betrieb des Seniorenzentrums werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 50% nach Anzahl Pflage tage der Bewohnerinnen und Bewohner pro Verbandsgemeinde im Rechnungsjahr</li> <li>— 50% nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden</li> </ul> <p><sup>4</sup> Beiträge an den Bau sowie ungedeckte Aufwendungen aus dem Bau der Wohnungen mit Dienstleistungsangebot werden zu gleichen Teilen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p><sup>5</sup> Ungedeckte Aufwendungen aus Unterhalt und Betrieb der Wohnungen mit Dienstleistungsangebot werden nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden gemäss FILAG verteilt.</p>

Haftung	<p>Art. 63</p> <p><sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p><sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 62 Abs 5) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p><sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 65.</p>
Austritt, Auflösung und Liquidation	
Austritt	<p>Art. 64</p> <p><sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.</p>
Auflösung	<p>Art. 65</p> <p><sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen der Verbandsgemeinden oder</p> <p>b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.</p> <p><sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.</p> <p><sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.</p> <p><sup>4</sup> Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen									
Inkrafttreten	<p>Art. 66</p> <p>Dieses Reglement mit Anhang tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.</p>								
Übergangsbestimmungen	<p>Die Amtsdauer der bisherigen Organe endet am 31. Dezember 2024.</p> <p>Die Organe des Verbands gemäss Art. 7 b) und c) werden erstmals am 05.12.2024 auf den 01.01.2025 nach diesem Reglement gewählt.</p>								
<p>Von der ordentlichen Abgeordnetenversammlung genehmigt am 05.12.2024.</p> <table border="0" style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 45%; border: none;">Der Präsident</td> <td style="width: 45%; border: none; text-align: center;">Die Sekretärin</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Herbert Binggeli</td> <td style="border: none; text-align: center;">Stefanie Lüthi</td> </tr> </table> <p><b>Auflagezeugnis</b>  Dieses Reglement wurde vom 4. November 2024 bis 5. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung) im Sekretariat des Seniorenzentrums öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 1. November 2024 bekannt gegeben.</p> <table border="0" style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 45%; border: none;">Schüpfen, 05.12.2024</td> <td style="width: 45%; border: none; text-align: center;">Die Sekretärin</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">Stefanie Lüthi</td> </tr> </table>		Der Präsident	Die Sekretärin	Herbert Binggeli	Stefanie Lüthi	Schüpfen, 05.12.2024	Die Sekretärin		Stefanie Lüthi
Der Präsident	Die Sekretärin								
Herbert Binggeli	Stefanie Lüthi								
Schüpfen, 05.12.2024	Die Sekretärin								
	Stefanie Lüthi								

**Anhang: Verwandtenausschluss**



- Legende:**
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - ⊗ = verstorben
  - „+++“ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören	Beispiele:	
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) Eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) Faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstands,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder Lebenspartner sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.